

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Insolvenzgericht

Aktenzeichen: **403 IN 1324/16**

VOIGT SALUS,
Rechtsanwälte

11. Juli 2016

LEIPZIG

Beschluss

In dem Verfahren über den Antrag d.

smartlux Lichtsteuerung GmbH, Föppelstraße 19, 04347 Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer Carsten Ullrich, geboren am 15.02.1973, Bornaische Straße 120, 04279 Leipzig
Registergericht: Amtsgericht Leipzig Register-Nr.: HRB 21891

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Zwade Mulansky Rechtsanwälte GmbH, Lortzingstraße 35, 01307 Dresden, Gz.:
60447-2016/THMKD

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

ergeht am 08.07.2016 nachfolgende Entscheidung:

Zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse wird heute um 08:45 Uhr die vorläufige Sachwaltung angeordnet.

Zum vorläufigen Sachwalter wird

Rechtsanwalt
Joachim M. E. Voigt-Salus
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

bestellt.

2. Der Sachwalter hat die Aufgabe die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin zu prüfen und die Geschäftsführung der Schuldnerin zu überwachen (§§ 270a Abs. 1 Satz 2; 274 Abs. 2 Satz 1 InsO).

3. Der Sachwalter kann von der Schuldnerin verlangen, dass alle eingehenden Gelder nur von ihm entgegengenommen werden dürfen und dass Zahlungen nur von ihm ihr geleistet werden (§§ 270a Abs. 1 Satz 2; 275 Abs. 2 InsO).
4. Der vorläufige Sachwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten, dort Nachforschungen anzustellen und Auskünfte aus behördlich geführten Registern und von Dritten, insbesondere von Bank- und Kreditinstituten, Sparkassen, Finanzbehörden, Sozialbehörden, Sozialversicherungsträgern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zur Erfüllung seiner Aufgaben einzuholen (§§ 270a Abs. 1 Satz 2; 274 Abs. 2 Satz 2; 22 Abs. 3 InsO).
5. Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Sachwalter Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§§ 270a Abs. 1 Satz 2; 274 Abs. 2; 22 Abs. 3 InsO).
6. Stellt der vorläufige Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der vorläufigen Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem vorläufigen Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzuzeigen (§§ 270a Abs. 1 Satz 2, 274 Abs. 3 InsO).
7. Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll die Schuldnerin nur mit Zustimmung des Sachwalters eingehen. Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll die Schuldnerin nicht eingehen, wenn der vorläufige Sachwalter widerspricht (§§ 270a Abs. 1 Satz 2, 275 Abs. 1 InsO).

Gründe:

Da die Voraussetzungen für die spätere Anordnung einer Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos sind, war gemäß § 270a Abs. 1 Satz 2 InsO statt der Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung die Anordnung einer vorläufigen Sachwaltung vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 64
04275 Leipzig

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

Die Zustellung kann sowohl durch Aufgabe zur Post mittels einfachen Briefs als auch durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgen.

Im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post gilt diese drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Das Datum der Aufgabe zur Post kann dem Frankierungsaufdruck entnommen werden.

Wurde die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht, so gilt diese zwei Tage nach dem Tag der Veröffentlichung als zugestellt.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Weißenfels
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 08.07.2016


Scheckenreuter, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle